

~~Dr. Müller~~
- 22 -

An die

Gleitschirmgruppe Ebingen
Herrn Olaf Gühring
Am Jausenteich 19
7470 Albstadt 1

15. 12. 88

14. Dezember 1988

2461

27-14/3848.7-4

Wilhelmstraße 55

nachrichtlich:

Drachenflugschule Tübingen
Herrn Günter Koch
Nauklerstraße 25
7400 Tübingen 1

0241 / 37463

Herr Gühring

(07431 / 3031)

Betr.: Außenstart- und -landeurlaubnis für Gleitsegler auf dem Skiliftgelände auf Gemarkung Albstadt-Ebingen

Anl. : 1 Erlaubnis
2 Abschriften
1 Zahlschein

Sehr geehrter Herr Güring,

in der Anlage übersendet Ihnen das Regierungspräsidium die Erlaubnis zur Durchführung von Starts und Landungen mit Gleitseglern auf dem Skiliftgelände in Albstadt.

Das Regierungspräsidium beabsichtigt, vor Aufnahme des Flugbetriebs das Gelände am Donnerstag, dem 5. Januar 1989 gegen 14.30 Uhr zu überprüfen. Ein Vertreter der Stadt Albstadt wird bei der Überprüfung ebenfalls anwesend sein. Es erscheint zweckmäßig, wenn an dem o.a. Termin - sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen - Vorführungen mit Gleitseglern gemacht werden.

Mit freundlichem Gruß

15.12.88
Putzhammer

x und ??

~~Dr. Müller~~

2



Entwurf für Fachreferat

Regierungspräsidium
Tübingen

Bescheid und
Buchungsbeleg Gebühren

Regierungspräsidium Tübingen, Nauklerstraße 47, 7400 Tübingen 1

Die LOK Metzgingen wird angewiesen, den Betrag wie angegeben anzunehmen und zu buchen. Allgemeine Annahmearrordnung ist erteilt.

E4	1/Satzart	HHJ	Zahlungsart		2/ Rückstands - Nr.	
	15 115		1= bar 2= unbar 3= Verr.			
3/ Kapitel	4/ Titel	5/ PZ	6/ Dienstst. Nr.	7/ Hül-E - Nr.	NZ	
0307	111 02	9	800 007	30748		
8 281288					10 ZKZ 16 / FK 17 / ZZ	
(Fälligkeitstag)			VI Ziff. 15 ¹⁵		**110, --**	

2/

An die
Gleitschirmsportgruppe Ebingen
z.Hd.Herrn Olaf Gühring
Am Jausenteich 19

13 14

7470 Albstadt 1

Tübingen, den
Fernsprecher 14.12.1988
Durchwahl (0 70 71) 28 -
2461
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben) 27-14/3848.7-4

geschrieben
gelesen :
abgesandt :

Betr.: Außenstart- und landeerlaubnis für Gleitsegler auf dem
Skiliftgelände auf Gemarkung Albstadt-Ebingen

Bezug: Hier vorliegender Antrag

Anl. : 2 Abschriften,
1 Zahlschein

Gemäß § 25 Abs.1 des Luftverkehrsgesetzes vom 14.01.1981
(BGBI. I S.61) i.V.m. § 15 der Luftverkehrsordnung vom 14.11.1969
(BGBI. I S.2117) wir der

Gleitschirmsportgruppe Ebingen
Herrn Olaf Gühring
Am Jausenteich 19

7470 Albstadt 1

in stets widerruflicher Weise die

E r l a u b n i s

erteilt, auf Gemarkung Albstadt-Ebingen am Skiliftgelände auf eigene
Gefahr Starts und Landungen mit Gleitseglern -Schulung und sonstiger
Flugbetrieb- durchzuführen.

Nebenbestimmungen:

1. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger
Berechtigter der zum Starten und Landen erforderlichen Grund-

.....
Unterschrift

stücke muß vorliegen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten werden.

2. Der Flugbetrieb ist nach der Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten, nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15.05.1982 (Nfl I - 96/82) und den hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen durchzuführen.
3. Bei Windgeschwindigkeiten und -richtungen, die einen sicheren Flugbetrieb nicht mehr gewährleisten, darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
4. Die Durchführung von Großveranstaltungen ist untersagt.
5. In den Bewuchs des Geländes darf nicht eingegriffen werden; insbesondere ist das Entfernen oder Beschneiden von Hecken und Bäumen nicht gestattet. Abgrabungen und Aufschüttungen sind untersagt.
6. Die an das Gelände angrenzenden Feld- und Waldwege sowie das Gelände selbst dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Die Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
7. Die Durchführung von Gleitsegelschlepps mittels Winde, Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen ist nicht gestattet.
8. Um eine Beeinträchtigung der Vogelbrut zu vermeiden, darf lediglich in den Zeiten vom 01.01. bis 31.03. und 01.07. bis 31.12. jeden Jahres geflogen werden.
9. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit von 8.00 Uhr morgens bis 20.00 Uhr abends zu beschränken.
10. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb in ausreichender Größe mit geeigneten Mitteln abzusperren oder durch Beschilderung gemäß § 46 Abs.2 LuftVZO so zu sichern, daß ihr Betreten durch Unbefugte verhindert wird. Nach Beendigung des Flugbetriebs sind die Absperrungen bzw. Beschilderungen zu entfernen.
11. Das Überfliegen von Personen, Freileitungen, Kraftfahrzeugen u.a. ist nicht gestattet.
12. Eventuelle Unfälle mit nicht nur unwesentlichem Schaden für Personen und Sachen sind dem Regierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.
13. Eine Mehrfertigung der Erlaubnis ist bei Flugbetrieb vorzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
14. Die Erlaubnis ist bis zum 31. Dezember 1990 befristet. Eine evtl. Verlängerung der Erlaubnis ist rechtzeitig -mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Erlaubnis- beim Regierungspräsidium Tübingen zu beantragen.

15. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn übergeordnete Interessen, insbesondere öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Sicherheit des Flugbetriebs dies erforderlich machen oder wenn gegen die Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis verstoßen wird.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird gem. §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. VI, 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBl. S.346) eine Gebühr von 110,-- DM erhoben. Sie werden gebeten diese Gebühr innerhalb eines Monats unter Angabe der Buchungsnummer:307.02.30748 an die Landesoberkasse Metzingen zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Tübingen Nauklerstr. 47, 7400 Tübingen 1, einzulegen.

15.12.88

Putzhammer

↗

Nr. 27-14/3848.7-4

3.) Der
Stadtverwaltung Albstadt
Postfach 125 ✓

7470 Albstadt 1

Der
Landespolizeidirektion ✓

7400 Tübingen

Dem
Referat 73 ✓

im Hause

Der
Drachenflugschule Tübingen
Herrn Günter Koch ✓
Nauklerstr. 25

7400 Tübingen

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.
Auf das Schreiben der Stadtverwaltung Albstadt vom 27. Juni 1988 -
32/550.41-Schu/hr- und die Stellungnahme des Referats 73 BNL wird
verwiesen.

Tübingen, den 14. Dezember 1988
Regierungspräsidium

15.12.88
Putzhammer

26. W.V. 27-14

15.12.88